



REGLEMENT FÜR DIE SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG UND TAGESSCHULABTEILUNGEN DER PRIMARSCHULE USTER

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Rechtsgrundlage Betreuung.....	2
Art. 2	Angebot Betreuung.....	2
Art. 3	Elternbeitrag für die Betreuung.....	2
Art. 4	Anmeldung, Änderung, Kündigung der freiwilligen Betreuung.....	2
Art. 5	Anmeldung und Abmeldung zu einer Klasse der Tagesschulabteilung und somit zur gebundenen Betreuung.....	3
Art. 6	Ausserterminlicher Austritt und Nichtbezahlen der Beiträge.....	3
Art. 7	Keine Betreuung während Krankheit.....	3
Art. 8	Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, bewilligter Absenz.....	3
Art. 9	Versicherung & Haftung.....	4
Art. 10	Disziplarmassnahmen und Ausschluss.....	4
Art. 11	Rechtsmittel.....	4
Art. 12	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4

Art. 1 Rechtsgrundlage Betreuung

- § 30 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), LS 412.100
§ 32a der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV), LS 412.101

Art. 2 Angebot Betreuung

Die schulergänzende Betreuung umfasst die Betreuung in den Schulhorten und in den Tagesschulabteilungen.

Der Besuch der Betreuung ist freiwillig, mit Ausnahme der gebundenen Betreuung in den Tagesschulabteilungen. In den Tagesschulabteilungen ist die Betreuung an Tagen mit Unterricht am Nachmittag gebunden.

Die Betreuung findet an den Tagen mit Schulunterricht zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. In den Tagesschulabteilungen werden die Kinder von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr betreut.

Für die Betreuung während den Schulferien und an weiteren Tagen, die an der Primarschule Uster schulfrei sind, ist eine separate Anmeldung erforderlich (Ferienbetreuung).

Art. 3 Elternbeitrag für die Betreuung

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der Betreuung¹⁾. Die Primarschulpflege setzt für die Beiträge der Eltern eine Skala fest, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft ist.

Für die Berechnung der Beiträge ist die aktuelle Steuererklärung massgebend.

Bei wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Elternbeitrag neu festgelegt.

1) Für die Berechnung der Beiträge werden die Finanzen folgender Personen berücksichtigt:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze haben) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- jeder geschiedene oder im Sinne von Art. 117 ZGB getrenntlebende Elternteil, der die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
- jeder geschiedene oder getrennt lebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner/-innen ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle obengenannten Personen werden in diesem Reglement Eltern genannt.

Art. 4 Anmeldung, Änderung, Kündigung der freiwilligen Betreuung

Die Anmeldung für die Betreuung oder die Änderung des Betreuungsumfangs der freiwilligen Betreuung ist möglich:

- Per 1. August => einreichen bis 31. Mai
 - Per 1. Oktober => einreichen bis 31. August
 - Per 1. März => einreichen bis 31. Dezember
-

Die Kündigung der freiwilligen Betreuung ist möglich:

- Per 31. Juli => einreichen bis 31. Mai
- Per 30. September => einreichen bis 31. August
- Per 28. Februar => einreichen bis 31. Dezember

Art. 5 Anmeldung und Abmeldung zu einer Klasse der Tagesschulabteilung und somit zur gebundenen Betreuung

- Anmeldung zu einer Klasse der Tagesschulabteilung und somit zur gebundenen Betreuung per 1. August -> einreichen bis 31. Dezember
- Abmeldung aus einer Klasse der Tagesschulabteilung und somit aus der gebundenen Betreuung per 31. Juli -> einreichen bis 31. Dezember
- Die Fristen für die freiwillige Betreuung an den Tagesschulabteilungen sind in Art. 4 geregelt.

Art. 6 Ausserterminlicher Austritt und Nichtbezahlen der Beiträge

Erfolgt der Austritt per sofort, ist der Beitrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

Die Primarschule kann die Betreuung kündigen, wenn die Beiträge auch nach Mahnung nicht bezahlt werden.

Art. 7 Keine Betreuung während Krankheit

Wenn ein Kind krank ist, darf es die Betreuung nicht besuchen.

Art. 8 Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, bewilligter Absenz

Bei einer Abwesenheit bis zwei Wochen (14 aufeinanderfolgende Kalendertage) wird die Betreuung trotzdem verrechnet.

Bei einer längeren Abwesenheit (ab 15 aufeinanderfolgenden Kalendertagen) wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn:

- das Kind nachweislich krank ist (ärztliches Attest)
- einen Unfall hatte
- in Isolation ist (Isolationsanordnung)
- die Primarschule eine Absenz bewilligt hat

Werden die Nachweise nicht erbracht oder wurde die Absenz nicht bewilligt, wird die Betreuung trotzdem verrechnet.

Art. 9 Versicherung & Haftung

Für Schäden an Kleidung oder persönlichen Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.

Art. 10 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

Die Primarschule trifft alle nötigen Massnahmen, um die Betreuung trotz disziplinarischen Schwierigkeiten anzubieten.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten kann die Primarschule Massnahmen anordnen (Aussprache, schriftlicher Verweis, vorübergehende Wegweisung von der Betreuung). Bei einer vorübergehenden Wegweisung werden die Eltern frühzeitig informiert.

Dauern die disziplinarischen Schwierigkeiten an, kann die Primarschule das Kind von der Betreuung vorübergehend ausschliessen und/oder in einen anderen Betreuungsbetrieb versetzen.

Können disziplinarische Schwierigkeiten auch so nicht gelöst werden, kann die Primarschule das Kind dauerhaft von der Betreuung ausschliessen.

Art. 11 Rechtsmittel

Anordnungen der Hortleitung, der Leitung Betreuung, der Fachstellenleitung Tagesstrukturen, der Schulleitung, der Leitung Bildung, anderen Gemeindeangestellten oder von unterstellten Kommissionen müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behörden erlass Aufgaben zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen ebenfalls mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 12 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen der Primarschule Uster wurde von der Primarschulpflege am 1. Dezember 2022 genehmigt und ersetzt das Elternbeitragsreglement vom 6. September 2018.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uster, 1. Dezember 2022



uster
Wohnstadt am Wasser